

15.10.1984

G - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-
kindergeldgesetzes

Punkt der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

A

1. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 4 BKGG)

In Nummer 1 ist die Zahl "21." durch die Zahl "23." zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Harmonisierung mit der vom Bundesrat in den Art. 1 b und 1 c des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Drucks. 442/84) gebilligten Änderung des § 205 Abs. 3 Satz 5 RVO und des § 32 Abs. 2 Satz 5 KVLG, mit welcher für den gleichen Personenkreis das Lebensalter für den Anspruch auf Familienhilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung auf das 23. Lebensjahr festgesetzt wird.

B

2. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

*